

---

# Satzung der Gewerkschaft für Transformation in der Industrie (GFT) i.d.F. vom 24.04.2024

(Beschlussfassung durch die außerordentliche Generalversammlung in Wolfsburg am 24.04.2024)

- § 1 Name, Sitz, Organisations- und Zuständigkeitsbereich
- § 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben
- § 3 Presse- und Informationswesen
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beitragsbefreite Mitgliedszeiten
- § 8 Beiträge
- § 9 Zusatzbeitrag
- § 10 Leistungen
- § 11 Organe und Gliederungen
- § 12 Generalversammlung
- § 13 Bundesvorstand
- § 14 Bezirke
- § 15 Ortsgruppen
- § 16 Amtsinhaber
- § 17 Haushalts- und Finanzausschuss
- § 18 Tarifkommission
- § 19 GFT-Jugend
- § 20 Förderverein
- § 21 Kassenprüfung
- § 22 Datenschutz
- § 23 Geschäftsjahr

## § 1 Name, Sitz, Organisations- und Zuständigkeitsbereich

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft für Transformation in der Industrie“. Die Kurzbezeichnung lautet GFT.
2. Satzungssitz ist Berlin.
3. Der Organisationsbereich der GFT umfasst die Automobilindustrie sowie die angrenzenden Bereiche der Zulieferindustrie einschließlich des Pre- und After-Sales-Bereich und den automobilen Logistikbereich. Eine Ausweitung auf weitere Industrie- und Handelsbereiche kann durch Beschluss des Bundesvorstands erwirkt werden. Der räumliche Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

1. Die GFT bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Ziel der GFT ist es, die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern.
3. Zu den besonderen Aufgaben gehört es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen zu verbessern, Einfluss auf den Gesetzgeber ebenso wie auf die Arbeitgeber zur Schaffung von Vollbeschäftigung zu nehmen und Chancengerechtigkeit in allen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesellschaftsbereichen herzustellen. Hierzu können alle gesetzlich zugelassenen Mittel angewendet werden. Die GFT anerkennt das geltende Tarifrecht und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.
4. Sicherung und Verbesserung der beruflichen, gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Aus- und Weiterbildung.
5. Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.
6. Einflussnahme auf die nationalen und internationalen Institutionen mit dem Ziel, dass im europäischen Binnenmarkt der von der GFT betreute Industriebereich leistungsfähig, den umwelt-, energie- und regionalpolitischen Anforderungen entsprechende und gegenüber den anderen Wirtschaftszweigen dominierend bleibt.
7. Förderung der Jugendarbeit sowie Ausbau und Weiterentwicklung betrieblicher Ausbildungsplätze.
8. Wahrnehmung der Mitgliederinteressen in Angelegenheiten aus den Arbeitsverhältnissen.
9. Unterstützung der GFT-Mandatsträger sowie der Betriebsräte bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und sozialen Aufgaben.
10. Gewährung von Arbeitsrechtsschutz und Beihilfen.
11. Förderung und Beteiligung an Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen.
12. Information der Mitglieder über die gewerkschaftliche Arbeit sowie über Sachverhalte von allgemeinem Interesse.
13. Herausgabe von gewerkschaftlichen Publikationen.

## § 3 Presse- und Informationswesen

1. Das offizielle Publikationsorgan der GFT ist die gewerkschaftseigene Homepage.
2. Über die Herausgabe weiterer Publikationen auf Bundesebene entscheidet der Bundesvorstand.
3. Bezirke und Ortsgruppen übernehmen für ihre Bereiche die Information der Mitglieder über bezirkliche und örtliche Angelegenheiten.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der GFT ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) MitarbeiterInnen im Organisationsbereich gemäß § 1 Ziff. 3,
  - b) alle unter a) genannten Personen, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind,
  - c) Hinterbliebene von Mitgliedern.
3. Vom Beitritt sind solche Personen ausgeschlossen, deren Bestrebung oder Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten Zielen stehen oder durch deren Beitritt das Ansehen der GFT beschädigt würde.
4. Die Aufnahme in die GFT erfolgt durch Abgabe eines unterschriebenen Antrags auf Beitritt, falls dieser Antrag vom zuständigen Ortsgruppenvorstand nicht abgelehnt wird. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ablehnung an den Bundesvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Mit der Abgabe des Antrags auf Beitritt erklärt das Mitglied sein Einverständnis zur Beitragszahlung entsprechend dem vom Bundesvorstand beschlossenen Verfahren.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der nachgewiesenen Zahlung des ersten monatlichen Mitgliedsbeitrages.
6. Mitglied kann nur sein, wer keiner anderen Gewerkschaft angehört. Hiervon ausgenommen sind Zeiten einer Kündigungsfrist bei einer anderen Gewerkschaft. Ausnahmen von Satz 1 beschließt der Bundesvorstand.
7. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als für sich verbindlich an.
8. Zum Nachweis der Mitgliedschaft kann das Mitglied einen vom Bundesvorstand oder einer von ihm bevollmächtigten Person ausgestellten Mitgliedsausweis erhalten. Der Mitgliedsausweis verliert mit Beendigung der GFT-Mitgliedschaft seine Gültigkeit.
9. Wenn bei der Zahlung des ersten GFT-Mitgliedsbeitrages das 60. Lebensjahr vollendet war, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe im Sterbefall gemäß § 10 Ziff. 6 c).
10. Treten mehrere Mitglieder aus einer anderen Gewerkschaft geschlossen zur GFT über, kann der Bundesvorstand eine Ausnahmeregelung von Ziff. 9 beschließen.
11. Bei der Neugründung einer Ortsgruppe kann vom Bundesvorstand für die Aufnahme ehemaliger Mitglieder eine Sonderregelung getroffen werden.
12. Mitgliedszeiten in einer anderen Gewerkschaft werden bei der GFT als Gewerkschaftsjahre anerkannt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss,
  - d) Wechsel in die Selbstständigkeit,
  - e) Wechsel in einen anderen als den in § 1 Ziff. 3 bestimmten Organisationsbereich.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziff. 1 b) bis e) erlöschen alle Rechte gegenüber der GFT. Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen.
3. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende bei der Bundesgeschäftsstelle der GFT eingereicht werden. Bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht; bei Austritt bis zum Ablauf vorgenannter Kündigungsfrist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Bundesvorstand aufgrund eines den Ausschluss beantragenden Beschlusses eines anderen GFT-Organs. Voraussetzung für einen Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person und/oder im Verhalten des Mitgliedes. Ein solcher wichtiger Grund ist z. B. grobes gewerkschaftsschädigendes Verhalten des Mitgliedes (insbesondere: öffentlichkeitswirksame Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen und/oder die Belange der GFT in der Öffentlichkeit herabzusetzen; ein auf Gefährdung der Verfolgung der Ziele und Aufgaben der GFT gerichtetes Verhalten; Streikbrechung in einer aktiv gegen einen Streik der GFT agierenden und/oder die Durchsetzung der Streikziele gefährdenden Art; Beleidigung der Mitglieder der GFT-Organe; beharrliche Nickerfüllung der Mitgliedschaftspflichten) oder der grobe Verstoß des Mitgliedes gegen einen Beschluss eines GFT-Organs oder gegen eine Bestimmung der GFT-Satzung. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an den Bundesvorstand zu, der in diesem Fall endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Ausschlussbeschlusses, schriftlich beim Bundesvorstand einzulegen.
5. In besonderen Fällen und unter der in Ziff. 4 Satz 2 und Satz 3 bestimmten Voraussetzung kann der Bundesvorstand den Ausschluss eines Mitgliedes ohne einen den Ausschluss beantragenden Beschluss eines anderen GFT-Organs beschließen, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern.
6. Ein Ausschlussbeschluss gemäß Ziff. 4 und 5 ist in Schriftform zu erstellen und dem Betroffenen durch Einschreibebrief (Einwurfeinschreiben) oder in sonstiger beweiskräftiger Form zuzustellen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) sich im Rahmen der dafür zuständigen Organe an der Willensbildung innerhalb der GFT zu beteiligen,
  - b) die GFT mit der Vertretung seiner beruflichen Belange zu betrauen sowie entsprechenden Rat und Auskunft zu verlangen,
  - c) die in der Satzung festgelegten Leistungen in Anspruch zu nehmen, alle Veranstaltungen der GFT zu besuchen, soweit sie für die Mitglieder öffentlich sind.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) sich für die Durchsetzung der Ziele der GFT einzusetzen und jedes gewerkschaftsschädigende Verhalten zu unterlassen,
  - b) die Satzung zu beachten und nach den Beschlüssen der zuständigen Gewerkschaftsorgane zu handeln,
  - c) die Beiträge pünktlich und entsprechend den Organbeschlüssen zu entrichten,
  - d) jeden Wechsel, der eine Veränderung der Beitragsleistung zur Folge hat, und Veränderungen persönlicher und beruflicher Art unverzüglich dem Bundesvorstand, dem Bezirksvorstand oder dem Ortsgruppenvorstand schriftlich mitzuteilen,
  - e) seine Bedürfnisse der Gesamtheit unterzuordnen und ein kollegiales Verhältnis gegenüber allen GFT-Mitgliedern zu wahren.
3. In eigener Sache hat kein Mitglied Stimmrecht. Dies gilt nicht bei Wahlen.
4. Gerät das Mitglied mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Mitgliedsbeiträgen in Verzug, verliert es seine sämtlichen Rechte, die die GFT-Satzung gewährt. Wenn die rückständigen Beiträge vollständig ausgeglichen sind und die monatliche Beitragszahlung wieder aufgenommen wurde, hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt wieder die Rechte, die die GFT-Satzung gewährt. Ob dem Mitglied die satzungsmäßigen Rechte zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, entscheidet der Bundesvorstand im jeweiligen Einzelfall. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das Mitglied gemäß Ziff. 2 d) einen Wechsel, der eine Veränderung der Beitragsleistung zur Folge hat, nicht unverzüglich den in Ziff. 2 d) genannten Stellen schriftlich angezeigt.
5. Die GFT ist berechtigt, dem jeweiligen Mitglied entstandene Kosten für Rücklastschriften (SEPA-Lastschriftverfahren) nachträglich in Rechnung zu stellen.

## § 7 Beitragsbefreite Mitgliedszeiten

1. Während des Mutterschaftsurlaubs, des Erziehungsjahres, der Elternzeit und der Ableistung des Wehrdienstes oder gleichgestellter Dienste ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit, sofern es kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Organisationsbereich gemäß § 1 Ziff. 3 erzielt.
2. Die Leistungen der GFT gemäß § 10 Ziff. 2, 3 und 4 werden auch während dieser Zeit gewährt.

---

## § 8 Beiträge

1. Zur Erledigung der gewerkschaftlichen Aufgaben erhebt die GFT von ihren Mitgliedern finanzielle Beiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag monatlich bis spätestens zum letzten Tag (Fälligkeitszeitpunkt) eines jeden Monats zu entrichten. Dies gewährleistet, dass die satzungsrechtlichen Leistungen und die Gewährung weiterer Sozialleistungen durch das Mitglied in Anspruch genommen werden können.
2. Der GFT-Beitrag wird vom jeweiligen Bruttoeinkommen erhoben. Das Bruttoeinkommen ergibt sich aus dem jeweiligen Monatstabellenentgelt bzw. aus der Besoldungstabelle; der Betrag richtet sich für Rentner nach der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der vom Bundesvorstand beschlossenen Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose gelten gesonderte Beiträge. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der vom Bundesvorstand beschlossenen Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Mitglieder, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der GFT ein Mandat in Aufsichtsräten, Beiräten oder ähnlichen Gremien wahrnehmen und hierfür eine Vergütung erhalten, haben zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen einen gesonderten Beitrag zu entrichten. Dieser Sonderbeitrag dient zur Unterstützung der für die GFT aus diesen Mandaten entstehenden erweiterten Aufgaben. Die Höhe des Sonderbeitrags, der maximal den Gesamtbetrag, der aus allen vom betreffenden Mitglied wahrgenommenen Mandaten erhaltenen Vergütungen beträgt, ergibt sich aus der dazu vom Bundesvorstand beschlossenen Sonderbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die Beitragsanteile für Bezirke und Ortsgruppen werden vom Bundesvorstand festgelegt. Die Bezirke und Ortsgruppen dürfen ihre Beitragsanteile nur für die in den §§ 2 und 3 genannten Ziele und Aufgaben verwenden.
6. Durch die Abgabe des Antrags auf Beitritt wird die GFT ermächtigt, die Beiträge durch Lastschriftverfahren oder sonst in einer von ihr festgelegten und zugelassenen Kassierungsart einzuziehen. Dies entbindet das Mitglied nicht von der Überwachung der Einhaltung der satzungsgemäßen Beitragszahlung.
7. Die Bundesgeschäftsstelle der GFT ist jederzeit berechtigt, einen Nachweis über das Bruttoeinkommen des jeweiligen Mitglieds zu verlangen. Bei Anpassungen der Einkommenshöhe ist jedes Mitglied verpflichtet, der Bundesgeschäftsstelle den neuen Wert unverzüglich mitteilen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die GFT berechtigt, Leistungen gemäß dieser Satzung abzuerkennen.

## § 9 Zusatzbeitrag

1. Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppen können von den Mitgliedern Zusatzbeiträge erhoben werden, die zu einem von diesen Organen bestimmten Zweck zu verwenden sind (z. B. Jubilarehrungen, gesellige Veranstaltungen). Die Zusatzbeiträge dürfen nicht für Leistungen vorgesehen werden, die einen persönlichen Rechtsanspruch des Mitgliedes auslösen können.
2. Die Zusatzbeiträge dürfen 15 Prozent des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

## § 10 Leistungen

### 1. Rechtsschutz

- a) Die GFT gewährt über seinen Vertragspartner den in § 4 Ziff. 2 a) und b) genannten Mitgliedern Sozial- und Arbeits-Rechtsschutz bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen beruflichen Rechtsstreitigkeiten, die vor deutschen Gerichten und auf der Grundlage deutschen Rechts geführt werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Diese Leistungen gelten gemäß der Beitragsordnung für Auszubildende und Dual-Studierende sowie Premium-Mitglieder. Alle anderen Beitragsformen sind leistungsfrei.

Darüber hinaus wird Rechtsschutz bei der Ausübung von Tätigkeiten als GFT-Mandatsträger oder Betriebsrat gewährt. Rechtsschutz wird im Einzelnen gewährt:

1. bei Straf-, Nebenklage-, Privatklage- und Zivilverfahren, die gegen ein Mitglied eingeleitet werden oder die zur Wahrung seiner berechtigten persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen durchgeführt werden müssen,
2. bei Verfahren vor Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten zur Wahrung oder Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben,
3. bei Unfällen auf dem Wege unmittelbar von oder zur Arbeitsstätte,
4. bei Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen nach sozialrechtlichen Vorschriften, soweit diese Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben oder hierdurch begründet werden,
5. bei Verfahren, die wegen der Ausübung gewerkschaftlicher Aufgaben eingeleitet worden sind,
6. bei der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstanden sind, gegenüber anderen Personen als dem Arbeitgeber, wenn und so weit im Beschäftigungsunternehmen des Mitglieds ein Tarifvertrag mit der GFT besteht, der eine Unterstützung bei der Anspruchsdurchsetzung vorsieht.

- 
- b) Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht nicht
1. bei einer Handlung, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss des Mitgliedes begangen wurde,
  2. wenn der Rechtsfall vor dem Beginn der Mitgliedschaft liegt,
  3. wenn die Rechtsverfolgung nach Bewertung und Entscheidung der GFT-Rechtsschutzkommission mutwillig erscheint oder keine hinreichenden Erfolgssichten hat.
  4. wenn die Deckungszusage des Rechtschutzpartners nicht erteilt wird
  5. wenn es sich um Streitfälle zwischen Mitgliedern handelt,
  6. wenn die Rechtsverfolgung sich gegen die GFT als Organisation richtet,
  7. wenn der Rechtsverfolgung ein Verstoß gegen die gewerkschaftlichen Ziele zugrunde liegt.
- c) Wird dem Mitglied der Vorwurf einer Vorsatztat gemacht, besteht ein Anspruch auf Rechtsschutz erst, wenn der Vertragspartner nach vorheriger Rechtsprüfung zugestimmt hat. Dieser Anspruch ist vorläufig, endet jedoch, falls die vorsätzliche Tatbegehung feststeht (mittels Evidenz, Eingeständnis des Mitglieds oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung); in diesem Fall ist das Mitglied zur Rückerstattung der Kosten des ihm bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Rechtsschutzes verpflichtet.
- d) Die Rechtsschutzwährgung erstreckt sich auf die in den Vertragsbedingungen genannten Leistungen. Diese Vertragsbestimmungen werden dem Mitglied zusammen mit dieser Satzung ausgehändigt und sind bindend. Vertragspartner und GFT behalten sich Änderungen dieser Vertragsbestimmungen vor.  
In diesem Fall wird das Mitglied über die zentrale Geschäftsstelle der GFT zeitnah informiert. Im Falle der Anpassung von Vertragsbestimmungen in Bezug auf den Rechtsschutz hat jedes Mitglied ein Sonderkündigungsrecht.
- e) Den Hinterbliebenen, sofern sie GFT-Mitglied sind/werden, wird Rechtsschutz für alle sich aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis des verstorbenen Mitgliedes ergebenden notwendigen Verfahren gewährt.
- f) Nach einem Rechtsschutz auslösenden Ereignis ist der Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz unverzüglich bei der Bundesgeschäftsstelle der GFT einzureichen. Diese leitet ihn mit seiner Stellungnahme über den Bezirksvorstand an den Bundesvorstand weiter. Die Entscheidung über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet in jedem Einzelfall der Vertragspartner. Der Rechtsschutz tritt erst in Kraft, wenn die Bewilligung durch diesen erfolgt ist. Die Beauftragung eines Prozessvertreters vor der Bewilligung des Rechtsschutzes geht zulasten des Mitgliedes, soweit nicht der Vertragspartner nachträglich zustimmt.

Dem Mitglied obliegt ab Geltendmachung des Rechtsschutzanspruchs eine Mitwirkungspflicht: Es muss wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig über alle Umstände des rechtsschutzrelevanten Sachverhalts informieren und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Verletzt das Mitglied diese Auskunfts- und Aufklärungsobligation in einem erheblichen Maße, kann ihm nach Bewertung und Entscheidung durch den Rechtsschutzpartner die Gewährung bzw. Fortsetzung des Rechtsschutzes versagt werden. Für jede Instanz ist gesondert Rechtsschutz zu beantragen. Die Beauftragung der Prozessvertreter erfolgt grundsätzlich durch das Mitglied. Der Rechtsschutzpartner kann Empfehlungen zur Wahl der/des Prozessvertreter(s) aussprechen. Eine Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt kann von keinem Mitglied verbindlich abgeschlossen werden.

g) Werden bei erfolgreichem Abschluss des von der GFT für das Mitglied geführten Verfahrens dem Gegner die Kosten auferlegt, so ist das Mitglied verpflichtet, die der GFT durch die Vertretung entstandenen Kosten zu erstatten, soweit diese ihm vom Gegner gezahlt wurden.

## 2. Freizeit-Gruppenunfallversicherung

Die GFT gewährt über seinen Vertragspartner den in § 4 Ziff. 2 a) und b) genannten Mitgliedern Leistungen aus der zu diesem Zweck abgeschlossenen Komfort-Freizeitunfallversicherung. Details zu diesen Leistungen basieren auf den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen. Diese Leistungen gelten gemäß der Beitragsordnung für Premium-Mitglieder sowie Auszubildende und Dual-Studierende. Alle anderen Mitglieder sind leistungsfrei.

## 3. Beihilfe bei Notlage

Bei unverschuldeten Notlagen kann den Mitgliedern sowie deren Witwen und Waisen im Rahmen der dafür vorhandenen Mittel eine Beihilfe gewährt werden. Art und Ausmaß der Beihilfe werden vom Bundesvorstand bestimmt.

## 4. Unterstützungsleistungen im Straf- und Bußgeldverfahren

Bei Geldstrafen oder Geldbußen, die gegen ein Mitglied wegen des Vorwurfs verhängt werden, es habe bei der Ausübung seiner Arbeit fahrlässig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Höhe der Unterstützungsleistung bestimmt der Bundesvorstand im jeweiligen Einzelfall.

## 5. Beihilfe im Sterbefall

a) Die GFT gewährt beim Tode eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen eine Beihilfe zu den entstandenen, nachzuweisenden Kosten für Krankheit, Pflege und Bestattung bis zur Höhe von 250 Euro.  
b) Bei Unfalltod erhöht sich die Beihilfe bis zur Höhe von 500 Euro, wenn der Unfall nach den gesetzlichen Bestimmungen als Arbeitsunfall anerkannt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn das Ereignis bei der Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeiten eingetreten ist.

- c) Berechtigte Hinterbliebene sind 1. der Ehegatte, 2. die Kinder. Die Leistungen an die Hinterbliebenen können verweigert werden, wenn sie die Kosten für Pflege und Bestattung nicht getragen haben. Die Beihilfe kann an andere juristische und natürliche Personen ausgezahlt werden, wenn sie diese Kosten übernommen haben.
- d) Abweichungen von den in Satz a) und b) genannten Beihilfebeträgen können im Einzelfall vom Bundesvorstand beschlossen werden, wenn Mitglieder von anderen Gewerkschaften zur GFT übertreten.
6. Unterstützung bei Streik und Maßregelung
- Bei Streik und Maßregelung wird eine Unterstützung gewährt.
  - Über Art und Umfang der Streikunterstützung sowie bei Maßregelungen erlässt der Bundesvorstand Richtlinien.

## § 11 Organe und Gliederungen

- Die Organe der GFT sind
  - die Generalversammlung,
  - der Bundesvorstand,
  - die Tarifkommissionen,
  - die Bezirksversammlung,
  - der erweiterte Bezirksvorstand,
  - der Bezirksvorstand,
  - die Jahreshauptversammlung,
  - die Ortsgruppenversammlung,
  - der Ortsgruppenvorstand.

Aufgrund des berechtigten Interesses der GFT und seiner Mitglieder an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gilt für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Wahlen der vorgenannten Organe eine Ausschlussfrist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Fassung des betreffenden Beschlusses bzw. der Vornahme der betreffenden Wahl.

- Die GFT gliedert sich in Bundes-, Bezirks-, und Unternehmensebenen.
  - Auf Bundesebene
    - die Generalversammlung,
    - der Bundesvorstand,
    - die Tarifkommissionen.
  - Auf Bezirksebene
    - die Bezirksversammlung,
    - der erweiterte Bezirksvorstand,
    - der Bezirksvorstand.

- c) Auf Ortsgruppenebene
  - die Jahreshauptversammlung,
  - die Ortsgruppenversammlung,
  - der Ortsgruppenvorstand.
- d) Auf Unternehmensebene
  - Ausschüsse,
  - Unternehmenstarifkommissionen

## § 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der GFT. Sie ist für die Mitglieder öffentlich. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird nach einem Beschluss des Bundesvorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist alle 5 Jahre durchzuführen.
3. Die Einladung der stimmberechtigten Delegierten muss durch den Bundesvorstand spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich erfolgen.
4. Stimmberechtigte Delegierte sind
  - a) die Mitglieder des Bundesvorstands,
  - b) die von den Bezirksversammlungen gewählten Delegierten,
  - c) die Kassenprüfer der Hauptkasse.

Zur Generalversammlung entsendet jeder Bezirk – auf der Grundlage von § 14 Ziff. 9 e) – für je 200 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Ein verbleibender Rest von mehr als 75 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung eines weiteren Delegierten. Bei Verhinderung von Delegierten können Stellvertreter entsandt werden.

5. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien für die Gewerkschaftspolitik der GFT,
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Bundesvorstands sowie des Haushalts- und Finanzausschusses,
  - d) Wahl des Bundesvorstands, sofern die Positionen gemäß ihrer Amtsperiode zur Wahl stehen,
  - e) Wahl von bis zu drei Kassenprüfern für die Hauptkasse,
  - f) Wahl von Mitgliedern des Bundesvorstands als Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge, die vom Bundesvorstand oder von den Bezirksversammlungen gestellt worden sind,

- i) Genehmigung des Haushaltsplanes für die kommenden Geschäftsjahre bis zur nächsten Generalversammlung,
  - j) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Bundesvorstand,
  - k) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Haushalts- und Finanzausschuss,
  - l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung.
6. Anträge der Bezirksversammlungen und der Generalversammlung müssen mindestens drei Monate vor der Tagung dem Bundesvorstand zugeleitet werden.
  7. Die Anträge zur Generalversammlung werden von den vom Bundesvorstand bestellten Ausschüssen vorberaten.
    - a) Ist über einen Antrag im Ausschuss Einstimmigkeit erzielt worden, soll dieser Antrag ohne Aussprache zur Abstimmung gestellt werden.
    - b) Ist im Ausschuss kein einstimmiger Beschluss erfolgt, so kann in der Generalversammlung ein Delegierter für und einer gegen den Antrag sprechen.
    - c) Eine Aussprache im Falle a) und eine weitere Debatte im Falle b) sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten möglich.
  8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Digitale Wahlverfahren sind zulässig und in der Wahlordnung zu verankern.
  9. Satzungsänderungen und die Mitgliedschaft in einer Spitzenorganisation müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
  10. Die Auflösung der GFT kann nur mit Vierfünftelmehrheit der geladenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens ist mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu beschließen. Der Bundesvorstand hat die Auflösung der GFT abzuwickeln.
  11. Über den Ablauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen.
  12. Der Bundesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass zwischen den regelmäßigen Generalversammlungen auch weitere Generalversammlungen in Form von Arbeitstagungen durchgeführt werden. Für die Entsendung von stimmberechtigten Delegierten dieser weiteren Generalversammlungen gilt § 12 Ziff. 4.  
Die Aufgaben der weiteren Generalversammlung sind:
    - a) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien für die Gewerkschaftspolitik der GFT,
    - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
    - c) Beschlussfassung über Anträge, die vom Bundesvorstand, von den Bezirksversammlungen oder vom Bundesjugendtag gestellt worden sind,
    - d) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Bundesvorstand,
    - e) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Haushalts- und Finanzausschuss,

- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung. Die Tagesordnung einer weiteren Generalversammlung wird vom Bundesvorstand beschlossen.
13. Der Bundesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von zwölf Wochen einberufen wird. Stimmberechtigte Delegierte einer außerordentlichen Generalversammlung sind
- a) die Mitglieder des Bundesvorstands,
  - b) die Bezirksvorstandsmitglieder gemäß § 15 Ziff. 2 d) bis h),
  - c) die Vorsitzenden der Ortsgruppen,
  - d) die Kassenprüfer der Hauptkasse.
- Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung wird vom Bundesvorstand beschlossen.

## § 13 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand ist das oberste Organ der GFT in der Zeit zwischen den Generalversammlungen. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden und dem Bundesgeschäftsführer sowie seinen gewählten Stellvertretern. Der Bundesvorstand kann aus den in den Bezirksvorstand gemäß § 15 gewählten Vorstandsmitgliedern für diese speziellen Berufsgruppen jeweils einen bundesweiten Arbeitskreis bilden. Dessen Sprecher wird aus der Mitte des bundesweiten Arbeitskreises gewählt. Der Bundesvorstand beruft nach Bedarf die jeweiligen bundesweiten Sprecher als weitere Beisitzer in den Bundesvorstand.
2. Der Bundesvorstand ist ausführendes Organ der Generalversammlung. Er ist an deren Beschlüsse gebunden. Bei eigenen Beschlussfassungen ist der Bundesvorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Bundesvorstand kann Amtsinhaber, Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle oder andere Personen zu den Sitzungen des Bundesvorstands einladen. Im Verhinderungsfall eines Bezirksvorsitzenden, eines ersten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden kann dieser durch einen namentlich benannten Stellvertreter vertreten werden.
4. Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über Grundsatzfragen der Gewerkschaftspolitik sowie über wichtige allgemeine und tarifpolitische Angelegenheiten,
  - b) Beschlussfassung über Richtlinien für Organisations- und Pressefragen,
  - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie Haushaltsvollzug mit Ausnahme des § 12 Ziff. 5 i),
  - d) Festsetzung der Beitragsanteile für Bezirke und Ortsgruppen sowie des Beitragseinzugsverfahrens,
  - e) Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben der Hauptkasse,

- 
- f) Beschlussfassung über Art, Höhe und Leistungsvoraussetzungen von pauschalierten und nicht pauschalierten Aufwandsentschädigungen (z.B. für Reisekosten) für Amtsinhaber der GFT und der GFT-Jugend, einschließlich der Ermächtigung für Bezirksvorstände und Ortsgruppenvorstände sowie für den Bundesjugendausschuss und die Bezirksjugendausschüsse, im Rahmen der vorgenannten Beschlussfassung für Amtsinhaber der GFT auf Bezirks- bzw. Ortsgruppenebene sowie für Amtsinhaber der GFT-Jugend entsprechende Leistungsgewährungen zu beschließen,
  - g) Entgegennahme der Berichte der Hauptkassenprüfer und der Vorsitzenden der Ausschüsse,
  - h) Beschlussfassung über die Rechtsschutzordnung gemäß § 10 Ziff. 1 g),
  - i) Beschlussfassung über die Sonderbeitragsordnung gemäß § 8 Ziff. 4 und Beschlussfassung über die Datenschutzordnung gemäß § 23 Ziff. 2,
  - j) Beschlussfassung über die Gewährung von Schadenersatz gemäß § 10 Ziff. 3,
  - k) Beschlussfassung über die Durchführung von Urabstimmungen und Maßnahmen des Arbeitskampfes gemäß § 2 Ziff. 3 für die im Arbeitnehmerverhältnis stehenden Mitglieder, über die gemäß § 10 Ziff. 11 zu gewährende Streikunterstützung sowie über die zur Führung von Arbeitskämpfen notwendigen Richtlinien (u.a. Arbeitskampfordnung),
  - l) Bestellung der Mitglieder für Ausschüsse und Tarifkommissionen,
  - m) Benennung der Vertreter der GFT für andere Institutionen,
  - n) Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorstände.
7. Die Mitglieder des Bundesvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeiten eine Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der GFT.
  8. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Unterschriften für den Bundesvorstand leistet der Bundesvorsitzende oder der Bundesgeschäftsführer oder seine Stellvertreter.
  9. Das Gewerkschaftsvermögen ist durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss zu verwalten.

## § 14 Bezirke

1. Über die Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung der Bezirke entscheidet der Bundesvorstand auf Vorschlag des/der beteiligten Bezirke(s). Höchstes Organ innerhalb eines Bezirkes ist die Bezirksversammlung.
2. Der Bezirksvorstand besteht aus
  - a) dem Bezirksvorsitzenden,
  - b) dem ersten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
  - c) dem zweiten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
  - d) dem Bezirksschriftführer,
  - e) dem Bezirkskassierer,
  - f) dem Bezirkjugendleiter, im Verhinderungsfall des Bezirkjugendleiters kann dieser durch seinen Stellvertreter im Bezirksvorstand vertreten werden,
  - g) dem Bezirksseniorenvertreter,
  - h) der Bezirksfrauenvertreterin.

In den Bezirksvorstand können bei Bedarf weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden können gleichzeitig Schriftführer oder Bezirkjugendleiter sein. Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Bezirksvorstand.

Ihm gehören an

- a) der Bezirksvorsitzende,
- b) die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- c) der Bezirksschriftführer,
- d) der Bezirkskassierer,
- e) der Bezirkjugendleiter,
- f) der Bezirksseniorenvertreter,
- g) die Bezirksfrauenvertreterin.

Dem Bezirksvorstand obliegt die Vertretung der Interessen der GFT und ihrer Mitglieder im Bezirk. Er berät und unterstützt die Ortsgruppen bei der Mitgliederwerbung und der Durchsetzung gewerkschaftlicher Ziele der GFT im Bezirk. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte des Bezirks verantwortlich. Alle weiteren, den Bezirk betreffenden Aufgaben ergeben sich aus einer speziell hierzu erlassenen Geschäftsordnung.

Bei Beschlussfassungen ist der Bezirksvorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus
  - a) dem Bezirksvorstand,
  - b) den Vorsitzenden der Ortsgruppen des Bezirks, bei Verhinderung des Vorsitzenden einer Ortsgruppe ist dessen Stellvertreter Mitglied des erweiterten Bezirksvorstandes,

- c) den Wahlbetriebslistenführern der dem Bezirk organisatorisch zugeordneten Wahlbetriebe. Andere Amtsinhaber können bei Bedarf an den Sitzungen des erweiterten Bezirksvorstandes beratend teilnehmen. Bei Beschlussfassungen ist der erweiterte Bezirksvorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Bezirksvorstand hat über grundsätzliche gewerkschaftliche Fragen des Bezirks zu entscheiden und über tarifpolitische Angelegenheiten zu beraten. Außerdem hat er in den Jahren, in denen keine Bezirksversammlung stattfindet, die Aufgaben nach § 14 Ziff. 9 a) und b) sowie nach § 16 Ziff. 3 wahrzunehmen.
4. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung ist eine Bezirksversammlung durchzuführen. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der stimmberechtigten Delegierten hat spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich zu erfolgen.
  5. Stimmberechtigte Delegierte der Bezirksversammlung sind
    - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
    - b) die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes,
    - c) die von der Ortsgruppenversammlung gewählten Delegierten,
    - d) die Kassenprüfer der Bezirksskasse.
  6. Zu der Bezirksversammlung entsendet jede Ortsgruppe des Bezirks für je 75 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Ein verbleibender Rest von mehr als 38 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung eines weiteren Delegierten. Der Ortsgruppenvorsitzende wird auf die der Ortsgruppe zustehende Anzahl der Delegierten angerechnet. Bei Verhinderung von Delegierten können Stellvertreter entsandt werden.
  7. Neben den stimmberechtigten Delegierten sind zur Teilnahme an der Bezirksversammlung die Mitglieder des Bundesvorstands, die Mitglieder des Bezirks sowie die vom Bezirksvorstand geladenen Gäste berechtigt.
  8. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Digitale Wahlverfahren sind zulässig und in der Wahlordnung zu verankern.
  9. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
    - b) Entlastung des Bezirksvorstandes,
    - c) Wahl des Bezirksvorstandes, mit Ausnahme des Bezirkjugendleiters,
    - d) Wahl von drei Kassenprüfern für die Bezirksskasse,
    - e) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für die Generalversammlung,
    - f) Beschlussfassung über Anträge, die vom Bezirksvorstand und den Ortsgruppenversammlungen gestellt worden sind,
    - g) Beschlussfassung über Anträge des Bezirkjugendtages, die ausschließlich bezirkliche Angelegenheiten betreffen,
    - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
    - i) Festsetzung des Jahres und des Ortes der nächsten Bezirksversammlung.

- 
10. Vor jeder weiteren Generalversammlung gemäß § 12 Ziff. 12 ist eine weitere Bezirksversammlung durchzuführen. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der stimmberechtigten Delegierten hat spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich zu erfolgen. Für die Entsendung von stimmberechtigten Delegierten dieser weiteren Bezirksversammlungen gilt § 15 Ziff. 5 und 6. Die Aufgaben der weiteren Bezirksversammlung sind:
    - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
    - b) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für die weitere Generalversammlung,
    - c) Beschlussfassung über Anträge, die vom Bezirksvorstand und den Ortsgruppenversammlungen gestellt worden sind.
  11. Außerordentliche Bezirksversammlungen sind innerhalb von zwölf Wochen einzuberufen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit vom Bezirksvorstand oder erweiterten Bezirksvorstand beschlossen wurde. Die Einladung erfolgt durch den Bezirksvorstand mindestens drei Wochen vor der Durchführung der Tagung. Die Tagesordnung wird vom Bezirksvorstand festgelegt. Delegierte einer außerordentlichen Bezirksversammlung sind
    - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
    - b) die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes,
    - c) die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gemäß § 15 Ziff. 2 b) bis g),
    - d) die Kassenprüfer der Bezirkskasse.
  12. Über die Bezirksversammlungen sowie über die Sitzungen des Bezirksvorstandes und des erweiterten Bezirksvorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.

## § 15 Ortsgruppen

1. Über Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung von Ortsgruppen entscheidet der erweiterte Bezirksvorstand auf Vorschlag der Ortsgruppen oder des Bezirksvorstandes.
2. In Orten mit Betrieben oder Betriebsteilen werden bei genügender Mitgliederzahl Ortsgruppen gebildet. Soweit es organisatorisch, verkehrstechnisch und wirtschaftlich zweckmäßig oder notwendig ist, können sich Mitglieder von mehreren Betrieben oder Betriebsteilen zu einer GFT-Ortsgruppe zusammenschließen. In jeder Ortsgruppe ist ein Ortsgruppenvorstand zu wählen. Er besteht aus dem
  - a) Ortsgruppenvorsitzenden,
  - b) stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden,
  - c) Ortsgruppenschriftführer,
  - d) Ortsgruppenkassierer,
  - e) Ortsgruppensiorenvertreter,
  - f) Ortsgruppenfrauenvertreterin,

- g) Ortsgruppenlistenführer der in der Ortsgruppe vorhandenen Wahlbetriebe (soweit Ortsgruppenlisten mehrerer Ortsgruppen zu einer Bezirksliste zusammengefasst werden, ändert dies nichts an der Berufung der Ortsgruppenlistenführer in den Ortsgruppenvorstand). In den Ortsgruppenvorstand können bei Bedarf weitere stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden. Wenn sich der Organisationsbereich der Ortsgruppe auf mehrere Betriebe oder Betriebsteile erstreckt, sind Beisitzer aus diesen Bereichen in den Ortsgruppenvorstand zu wählen, es sei denn, dieser Bereich ist durch die Wahl eines Ortsgruppen-Listenführers vertreten.
- In den Ortsgruppen können darüber hinaus Stellvertreter für den Schriftführer, Kassierer und Seniorenvertreter gewählt werden. Soweit von den Jugendlichen der Ortsgruppe ein Ortsjugendleiter gewählt worden ist, gehört dieser dem Ortsgruppenvorstand an. Die Amtszeit des Ortsgruppenvorstandes beträgt in der Regel drei Jahre. Die Wahl erfolgt nach einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Wahlordnung. In dem Jahr, in dem eine Generalversammlung oder Betriebs- bzw. Personalratswahl stattfindet, sollen möglichst keine Vorstandswahlen durchgeführt werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand führt die laufenden Geschäfte der Ortsgruppe. Dazu gehört die Vertretung der Interessen der einzelnen Mitglieder bei den für den Ortsgruppenbereich zuständigen örtlichen Betrieben oder Betriebsteilen. Außerdem obliegt ihm der Vollzug der von den satzungsgemäßen Organen übertragenen Aufgaben und die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte. Bei Beschlussfassungen ist der Ortsgruppenvorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
  4. In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.  
Ortsgruppenversammlungen dienen der Information und der Willensbildung innerhalb der Ortsgruppe und sind regelmäßig durchzuführen.
  5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
    - b) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
    - c) Wahl des Ortsgruppenvorstandes, mit Ausnahme des Ortsjugendleiters,
    - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
    - e) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für die ordentliche Bezirksversammlung,
    - f) Beschlussfassung über Anträge, die von der Ortsgruppe zur Bezirksversammlung eingereicht werden sollen,
    - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
    - h) Behandlung von Anträgen und Anliegen der Mitglieder,
    - i) Beschlussfassung (optional) über die Erhebung von Zusatzbeiträgen gemäß § 9. Die Aufgaben gemäß Ziff. 5 e), f) und h) können auch von anderen Ortsgruppenversammlungen wahrgenommen werden. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, entfallen Ziff. 5 c) und d).
  6. Über den Ablauf der Versammlungen der Ortsgruppe ist eine Niederschrift zu erstellen.

## § 16 Amtsinhaber

1. Die Amtsinhaber der GFT müssen Mitglieder sein, die im Organisationsbereich gemäß § 1 Ziff. 4 tätig sind. Ausnahmen hiervon werden vom Bundesvorstand beschlossen.
2. Soweit die gewerkschaftliche Tätigkeit im Bezirk nicht ehrenamtlich wahrgenommen wird, ist eine vertragliche Regelung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss der GFT erforderlich.
3. Amtsinhaber können bei längerer Erkrankung oder aus wichtigem Grund ihr Amt niederlegen oder ihres Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl ist ein Nachfolger zu bestimmen.

## § 17 Haushalts- und Finanzausschuss

1. Der Haushalts- und Finanzausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Bundesvorstands und
  - b) den von der Generalversammlung gemäß § 12 Ziff. 5 f) als Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses zu wählenden Mitgliedern. Der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses wird von dessen Mitgliedern aus dem Kreis der von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern gewählt.
2. Der Bundesvorstand hat die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses zu dessen Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Haushalts- und Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
3. Der Haushalts- und Finanzausschuss unterstützt den Bundesvorstand in der diesem gemäß § 13 Ziff. 9 obliegenden Aufgabe, das Gewerkschaftsvermögen zu verwalten. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Prüfung und Beratung der jährlichen Haushaltspläne der GFT und der GFT-Jugend und deren Vorlage an den Bundesvorstand zur Beschlussfassung,
  - b) Prüfung und Beratung der Jahresabschlüsse der GFT und der GFT-Jugend und deren Vorlage an den Bundesvorstand zur Beschlussfassung,
  - c) Beratung und Beschlussfassung über wichtige wirtschaftliche und finanzielle Vorgänge (z.B. allgemeine Vermögenssituation, Investitionen, Finanzanlagen).
4. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Aufgabe der Beratung und Beschlussfassung der Dienstverträge der Mitglieder des Bundesvorstands. Die Unterzeichnung dieser Dienstverträge und der eventuellen Kündigungen obliegt allein dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses.
5. Ein Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses ist von der Beratung und Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses ausgeschlossen, falls der Beratungs- und Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts (insbesondere: Abschluss eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages bzw. Gestaltung von Einzelbestimmungen eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages) zwischen ihm und der GFT betrifft.

- 
6. Allen Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses obliegt grundsätzlich eine besondere und umfassende Verschwiegenheitspflicht bezüglich aller von ihnen behandelten Beratungs- und Beschlussgegenständen.
  7. Die Arbeit des Haushalts- und Finanzausschusses regelt sich im Einzelnen aufgrund einer Geschäftsanweisung, die vom Bundesvorstand erstellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.

## § 18 Tarifkommissionen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der tarifpolitischen Arbeit entsendet der Bundesvorstand Mitglieder in die GFT-Tarifkommissionen.
2. Die Bundestarifkommission und jede Fachtarifkommission bestehen aus
  - a) Mitgliedern des Bundesvorstands
  - b) weiteren Kommissionsmitgliedern.
3. Der Bundesvorstand beschließt bezüglich der Kommissionsbildung sowie der Kommissionsaufgaben eine entsprechende Geschäftsordnung.

## § 19 GFT-Jugend

1. Zur Förderung der gewerkschaftlichen Jugend- und Nachwuchsarbeit können die Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Bundesjugendplanes als Jugendliche gelten, in besonderen Jugendgruppen zusammengefasst werden. Sie bilden gemeinsam die „Jugend der Gewerkschaft für Transformation in der Industrie“ (GFT-Jugend).
2. Die GFT-Jugend regelt ihre Aufgaben, ihren Aufbau und ihre innere Ordnung in einer eigenen Satzung. Diese bedarf der nachträglichen Zustimmung des Bundesvorstands.
3. Die Jugendarbeit ist im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand durchzuführen.

## § 20 Förderverein

Die GFT kann einen Förderverein gründen, der die Aufgaben und Ziele der GFT unterstützt. Die Gründung und Ausgestaltung des Fördervereins obliegen dem Bundesvorstand.

## § 21 Kassenprüfung

Die Prüfung der Hauptkasse hat jährlich zu erfolgen. Sie kann auch häufiger und unangemeldet vorgenommen werden. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem Bundesvorstand vorzulegen, der sie in der Bundesvorstandssitzung, die der Kassenprüfung folgt, bekannt zu geben hat. Der folgenden Generalversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfungen zu berichten. Zwischen den Generalversammlungen soll eine Jahresrechnung durch einen vom Bundesvorstand bestimmten Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden. Die Prüfung der Bezirks- und Ortsgruppenkassen hat jährlich zu erfolgen. Sie kann auch häufiger und unangemeldet vorgenommen werden. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bezirks- bzw. Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist. Ergibt der Kassenprüfungsbericht Beanstandungen, die vom Bezirks- oder Ortsgruppenvorstand nicht zu beheben sind, sind die Kassenprüfer verpflichtet, unverzüglich den Bundesvorstand zu verständigen.

Der Bundesvorstand ist berechtigt, Kassenprüfer der Hauptkasse zur Prüfung von Bezirks- und Ortsgruppenkassen einzusetzen. Die Kosten dafür übernimmt die Hauptkasse. Der erweiterte Bezirksvorstand ist berechtigt, Kassenprüfer des Bezirks zur Prüfung von Ortsgruppenkassen einzusetzen. Die Kosten dafür übernimmt die Bezirkskasse.

## § 22 Datenschutz

1. Die GFT erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder nur
  - a) im Rahmen der in § 2 bestimmten Grundsätze, Ziele und Aufgaben der GFT und soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist und
  - b) soweit die gültigen Verordnungen und Gesetze dies erlauben oder anordnen oder das betreffende Mitglied eingewilligt hat.
2. Die Datenschutzregelungen im Einzelnen werden in der vom Bundesvorstand zu beschließenden Datenschutzordnung der GFT in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

## § 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist in allen Gliederungen der GFT das Kalenderjahr.

**Berlin, 24.04.2024**

**Der Bundesvorstand**